

ter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

15. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

16. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

17. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderer anwendbarer Übereinkünfte sachgerecht durchführen;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, begrüßt die Vereinbarung, die Korruptionsbekämpfung als zehnten Grundsatz in den Globalen Pakt aufzunehmen, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem großzügigen Angebot der Regierung Indonesiens, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 28. Januar bis 1. Februar 2008 in Nusa Dua (Bali) auszurichten, und bittet alle Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zur umfassenderen und

wirksameren Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen im Rahmen der vorhandenen Mittel erstellten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die einschlägigen Berichte der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption umfasst;

21. *beschließt*, unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, eingedenk der Möglichkeit, die künftige Behandlung dieses Unterpunkts zu prüfen.

RESOLUTION 62/203

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/422/Add.1, Ziff. 8)²¹⁸.

62/203. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²¹⁹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁰,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²¹, insbesondere ihre Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/211 vom 20. Dezember 2006 und 61/1 vom 19. September 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenni-

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁹ A/CONF.191/13, Kap. I.

²²⁰ Ebd., Kap. II.

²²¹ Siehe Resolution 55/2.

²²² Siehe Resolution 60/1.

ums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Mobilisierung von Ressourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“²²³,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Istanbul über die am wenigsten entwickelten Länder: Zeit zu handeln²²⁴, die auf der am 9. und 10. Juli 2007 in Istanbul abgehaltenen Ministerkonferenz der am wenigsten entwickelten Länder zum Thema „Die Globalisierung in den Dienst der am wenigsten entwickelten Länder stellen“ verabschiedet wurde,

in Bekräftigung dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kampagnenstrategie für die wirksame und rasche Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁶;

3. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁰ erbracht wurden, einschließlich der Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁷ als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

4. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zu der Erklärung²²⁸, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern verabschiedet wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

²²³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/59/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 49.

²²⁴ A/62/216, Anlage.

²²⁵ A/62/79-E/2007/63 und Corr.1.

²²⁶ A/62/322.

²²⁷ A/61/117, Anlage I.

²²⁸ Siehe Resolution 61/1.

5. *ist nach wie vor besorgt* über die unzureichenden und ungleichmäßigen Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms und betont die Notwendigkeit, innerhalb der im Aktionsprogramm festgelegten Frist die Schwachpunkte bei seiner Durchführung und die immer noch prekäre sozioökonomische Lage in einigen der am wenigsten entwickelten Länder durch ein nachdrückliches Engagement für die Verwirklichung der im Aktionsprogramm festgelegten Ziele und Zielvorgaben anzugehen;

6. *begrüßt* die anhaltenden wirtschaftlichen Fortschritte in vielen der am wenigsten entwickelten Länder, die dazu geführt haben, dass einige dieser Länder auf dem Wege sind, aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzurücken;

7. *betont*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

8. *bekräftigt*, dass es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die nationalen Politiken und Prioritäten zu Gunsten des dauerhaften Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder wirksam umgesetzt werden und wenn diese Länder und ihre Entwicklungspartner eine starke und entschlossene Partnerschaft eingehen;

9. *unterstreicht*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner im Hinblick auf die weitere Durchführung des Aktionsprogramms von einem integrierten Ansatz, einer umfassenderen echten Partnerschaft, der Eigenverantwortung der Länder, marktorientierten Erwägungen und den folgenden ergebnisorientierten Maßnahmen leiten lassen müssen:

a) Förderung eines den Menschen in den Mittelpunkt stellenden grundsatzpolitischen Rahmens;

b) Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung auf nationaler wie internationaler Ebene als unerlässliche Voraussetzung für die Erfüllung der im Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

c) Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten;

d) Aufbau von Produktionskapazitäten, damit die Globalisierung den am wenigsten entwickelten Ländern zugute kommt;

e) Ausweitung der Rolle des Handels in der Entwicklung;

f) Verringerung von Anfälligkeiten und Schutz der Umwelt;

g) Mobilisierung von Finanzmitteln;

10. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahe*, das Aktionsprogramm verstärkt über ihren jeweiligen nationalen Entwicklungsrahmen durchzuführen, namentlich, sofern vorhanden, über die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die gemeinsame Landesbewertung und

den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

11. *legt* den Entwicklungspartnern *eindringlich nahe*, die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt und fristgerecht zu erfüllen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms weiter zu erhöhen;

12. *legt* den Entwicklungspartnern *außerdem eindringlich nahe*, die Anstrengungen der Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, auch künftig zu unterstützen, um ihre weitere Integration in die Weltwirtschaft besser zu fördern, ihren Entwicklungsprozess zu unterstützen und jegliche Störung dieses Prozesses zu vermeiden, so auch im Rahmen der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs;

13. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die bilateralen und multilateralen Geber und die sonstigen Entwicklungspartner, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms in konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein;

14. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, sofern sie es noch nicht getan haben, die Durchführung der Erklärung von Brüssel²¹⁹ und des Aktionsprogramms zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und ihrer zwischenstaatlichen Prozesse zu machen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine mehrjährige Programmierung der Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen;

15. *betont*, dass im Rahmen der im Aktionsprogramm vorgesehenen jährlichen globalen Überprüfungen die Durchführung des Aktionsprogramms für jeden Sektor einzeln bewertet werden muss, und bittet in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen und alle zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten und sich dabei quantifizierbarer Kriterien und Indikatoren als Maßstab für die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms zu bedienen und an den Überprüfungen des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene in vollem Umfang mitzuwirken;

16. *betont außerdem*, dass eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist;

17. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auf Sekretariatsebene für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regio-

ner und globaler Ebene, namentlich durch Koordinierungsmechanismen wie den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den Exekutiv Ausschuss für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Interinstitutionelle Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern;

18. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen *erneut*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle einschlägigen Berichte zu wirtschaftlichen, sozialen und damit zusammenhängenden Fragen Informationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass ihre Entwicklung im breiteren Kontext der Weltwirtschaft weiterverfolgt wird, und dazu beizutragen, dass sie nicht weiter marginalisiert werden;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in dem Treuhandfonds, der zur Finanzierung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat eingerichtet wurde, nicht genügend Mittel vorhanden sind;

21. *erklärt erneut*, wie außerordentlich wichtig die Teilnahme von Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an der jährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat ist, bekundet in dieser Hinsicht den Ländern, die freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär zu diesem Zweck eingerichteten Sondertreuhandfonds gezahlt haben, ihre höchste Anerkennung, bittet die Geberländer, auch künftig die Teilnahme von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen, namentlich indem sie rechtzeitig ausreichende Beiträge an den Sondertreuhandfonds entrichten, und ersucht den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung der erforderlichen Mittel zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist;

22. *verweist* auf Ziffer 114 des Aktionsprogramms betreffend die Abhaltung einer vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zum Ende des laufenden Jahrzehnts, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Mitteilung auszuarbeiten, in der die Modalitäten einer solchen Konferenz samt ihrem Vorbereitungsprozess dargelegt werden, und bittet in dieser Hinsicht außerdem die Mitgliedstaaten, die Ausrichtung dieser Konferenz zu erwägen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit allen maßgeblichen Interessenträgern geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Kampagnenstrategie²²⁶ zu ergreifen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

RESOLUTION 62/204

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/422/Add.2, Ziff. 8)²²⁹.

62/204. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005 und 61/212 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁰ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³¹,

ferner unter Hinweis auf die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde²³²,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Ulaanbaatar, die auf der am 28. und 29. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde²³³,

unter Hinweis auf die Resolution 63/5 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 23. Mai 2007²³⁴,

sowie unter Hinweis auf die am 10. Juli 2007 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung²³⁵,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohi-

bitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen Transitstaaten und Binnenentwicklungsländern zu besseren Transitverkehrssystemen führt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²³⁶,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²³⁷, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty²³⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnisdokumenten der vom 18. bis 20. Juni 2007 in Ouagadougou abgehaltenen Thematischen Tagung über die Entwicklung der Infrastruktur für den Transitverkehr²³⁹ und der am 30. und 31. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Thematischen Tagung über internationalen Handel und Handelserleichterung²⁴⁰;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²³⁰ Siehe Resolution 55/2.

²³¹ Siehe Resolution 60/1.

²³² A/60/308, Anlage.

²³³ A/C.2/62/9, Anlage.

²³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 19 (E/2007/39)*, Kap. IV, Abschn. A.

²³⁵ A/62/3 und Corr.1, Kap. III, Abschn. C, Ziff. 90. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 3*.

²³⁶ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

²³⁷ A/57/304, Anlage.

²³⁸ A/62/226.

²³⁹ A/62/256 und Corr.1, Anlagen I und II.

²⁴⁰ A/C.2/62/4, Anlagen I und II.